

Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB der Gesellschaft Walstead Moraviapress s.r.o.

Gültig ab 01.02.2023

1. Geltungsbereich

Die aktuelle Fassung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „AGB“ genannt) ist auf der Website www.walstead-moraviapress.com abrufbar. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Gesellschaft Walstead Moraviapress s.r.o. (im Folgenden „Lieferant“ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die AGB gelten daher auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn die Parteien sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbaren. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot

Sofern etwas anderes nicht schriftlich vereinbart wurde, wird das Angebot in Tschechischen Kronen (CZK) und/oder in einer anderen im Angebot angegebenen Währung abgegeben und enthält keine gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuern und Abgaben, sofern im Angebot nicht anders angegeben. Das Angebot ist unverbindlich und gilt, sofern nicht anders angegeben, für 14 Tage ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung. Das Angebot wird nur dann verbindlich, wenn der Vertrag schriftlich abgeschlossen wird. Druckaufträge für die Bindung V1¹ werden in der Regel mit der Sicherheitsklebung (zwei innere Doppelblätter des Buchblocks) geliefert.² Die Verwendung der Sicherheitsklebung ist eine Herstellungspraxis, die die Qualität und Sicherheit des Produkts erhöht, und es liegt im alleinigen Ermessen des Lieferanten, ob er dieses Element verwendet oder nicht, insbesondere in Bezug auf die Produktgestaltung. Soll der Lieferant ausdrücklich keine Sicherheitsklebung verwenden oder hat er sie im Gegenteil zu verwenden, hat der Auftraggeber dies in den Auftragsparametern anzugeben, ansonsten liegt es im Ermessen des Lieferanten, ob er eine Sicherheitsklebung verwendet oder nicht.

3. Abschluss des Vertrages

Der Vertrag ist abgeschlossen:

- durch Zustellung einer schriftlichen Bestätigung der Ausführung des Vertrags durch den Lieferanten, oder
 - die Unterzeichnung des Vertrages durch alle Parteien, oder
 - nach Zustellung der schriftlichen Bestätigung des Zeitplans des Auftrages durch den Lieferanten.
- Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages, einschließlich der Anweisungen des Auftraggebers für die Ausführung des Auftrages, werden erst nach Vertragsabschluss gültig und wirksam.

Der Lieferant kann jeden nicht gelieferten Teil des gesamten Auftragsvolumens mit einer Frist von 14 Tagen gegenüber dem Auftraggeber stornieren.

4. Preiserhöhung

Eine Erhöhung der Herstellung- und/oder Lieferkosten um mindestens 5% aufgrund einer Erhöhung der Kosten für Materialien (z.B. Papier, Druckfarben, Bindungsmaterialien usw.), Energie, Löhne, Transport, Wechselkurse, Steuern usw. nach der Festsetzung des Auftragspreises (auch nach Vertragsabschluss), aber vor der Rechnungsstellung der Lieferung, berechtigt den Lieferanten, dem Auftraggeber eine eventuelle Preiserhöhung in Rechnung zu stellen.

5. Änderungen des Auftrages

Nimmt der Auftraggeber vor Druckbeginn wesentliche Änderungen des Umfangs, der Auflage oder der Art des Papiers vor, so ist dies als neuer Auftrag zu behandeln - Die Stornierungsbedingungen gelten nicht für einen stornierten Auftrag, wenn ein neuer Auftrag erteilt wird, sofern es sich um einen Auftrag mit vergleichbarem Umfang und vergleichbaren Parametern handelt; der Lieferant ist jedoch berechtigt, dem Auftraggeber die auf der Grundlage des stornierten Auftrags bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen, beispielsweise für die Beschaffung vom Material, das für den neuen Auftrag nicht verwendet werden kann. Bei Änderungswünschen des Auftraggebers vor Druckbeginn werden zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt. Falls der neue Auftrag nicht erfüllt werden kann (Kapazität, Papierbestellung usw.) und der Auftraggeber die Erfüllung des ursprünglichen Auftrags nicht verlangt, gelten die Stornierungsbedingungen.

6. Stornierungsbedingungen

Storniert der Auftraggeber den Auftrag oder auch nur einen Teil davon mehr als 6 Wochen vor Druckbeginn, so ist der Lieferant berechtigt, vom Auftraggeber eine Storngebühr in Höhe von 10% des Wertes der stornierten Produktion sowie der bereits für die Durchführung des Auftrages angefallenen Kosten (Papier etc.) zu verlangen.

Bei einer (teilweisen) Stornierung oder Terminabsage bis 6 Wochen vor Druckbeginn ist der Lieferant berechtigt, vom Auftraggeber eine Storngebühr in Höhe von 5% des Wertes der stornierten Produktion und der bereits für die Durchführung des Auftrages angefallenen Kosten zu verlangen. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, dem Auftraggeber die im Zusammenhang mit der Änderung des Produktionsplans des Lieferanten infolge der teilweisen oder vollständigen Stornierung entstandenen Kosten für den Produktionsausfall in Rechnung zu stellen.

Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Stornierung eine Woche oder weniger vor Druckbeginn ist der Lieferant berechtigt, vom Auftraggeber eine Storngebühr in Höhe von 100% des Wertes der stornierten Produktion und der bereits für die Durchführung des Auftrags angefallenen Kosten zu verlangen. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, dem Auftraggeber die im Zusammenhang mit der Änderung des Produktionsplans des Lieferanten infolge der teilweisen oder vollständigen Stornierung entstandenen Kosten für den Produktionsausfall in Rechnung zu stellen.

Storngebühren und Kosten für Produktionsausfälle sind spätestens 14 Tage nach ihrer Geltendmachung (Zustellung einer schriftlichen Zahlungsaufforderung an den Auftraggeber) fällig. Der Lieferant sendet die schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Storngebühr oder der Produktionsausfallkosten per E-Mail im pdf-Format an die vom Auftraggeber angegebene E-Mail-Adresse oder per Einschreiben an die vom Auftraggeber im Geschäftsverkehr angegebene und/oder im entsprechenden öffentlichen Unternehmensregister eingetragene Adresse. Unter einer Storngebühr versteht man eine pauschale Entschädigung für die Stornierung des Auftrags durch den Auftraggeber, welche als Ersatz für Schäden gezahlt wird, die sich aus der Nichterfüllung des Vertrags durch den Auftraggeber ergeben, ohne dass ein direkter Zusammenhang mit einer für die Gegenleistung erbrachten Dienstleistung besteht.

7. Prüfungen und Entwürfe

Wenn nichts anderes vereinbart ist, müssen die Kosten für die Durchführung von Prüfungen und für die Erstellung von Entwürfen vom Auftraggeber an den Lieferanten gezahlt werden, auch wenn der Auftrag nicht realisiert wurde.

8. Urheberrecht

Der Auftraggeber ist für die Kontrolle der Rechte zur Vervielfältigung, Verarbeitung, Änderung oder sonstigen Nutzung aller Unterlagen für den Druck in Übereinstimmung mit der Bestellung allein verantwortlich. Der Auftraggeber entschädigt und stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten frei. Für den Inhalt (Bild und Text) des bestellten Druckwerks ist der Auftraggeber ausschließlich verantwortlich.

9. Bereitstellung von Daten

Die aktuellen Richtlinien für die Erstellung und Einreichung von Daten sind auf der Homepage des Lieferanten unter www.walstead-moraviapress.com veröffentlicht. Um die Arbeit zum Druck freizugeben, muss der Lieferant dem Auftraggeber eine pdf-Einichtsichtsdatei oder eine Insite zur Genehmigung übermitteln. Der Lieferant kann eine angemessene Frist für die Genehmigung einräumen, nach deren Ablauf der Entwurf als genehmigt gilt. Vom Auftraggeber gelieferte verbindliche Andrucke (Proofs) werden vom Lieferanten nicht auf ihren Inhalt hin überprüft. Zusätzliche Kosten (z.B. ausgetauschte Seiten) werden nach Aufwand berechnet. Jegliche Haftung des Lieferanten für Fehler, die durch unvollständige Angaben entstehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die technischen Daten des Auftrages unvollständig oder falsch sind. Stellt der Auftraggeber keinen verbindlichen Proof oder sonstigen Korrekturabzug zur Verfügung und bestellt er diesen auch nicht beim Lieferanten, so haftet der Lieferant nicht für die Richtigkeit und eine ordnungsgemäße Ausführung des Drucks.

10. Bereitstellung von Adressdaten

Die aktuell gültigen Richtlinien für die Bereitstellung und Verarbeitung von Adressdaten sind auf der Homepage des Lieferanten unter www.walstead-moraviapress.com veröffentlicht. Die Adressdaten sind in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen zur Verfügung zu stellen.

11. Angebotene / gelieferte Produkte

Unsere Lieferrichtlinien für die von uns angebotenen Produkte finden Sie unter www.walstead-moraviapress.com.

12. Bereitgestelltes / geliefertes Material

Das vom Auftraggeber bestellte Material wird dem Lieferanten kostenlos geliefert. Der Lieferant bestätigt nur den Empfang des gelieferten Materials, nicht aber die in den Lieferbelegen angegebene Menge oder Qualität. Bei Lieferung einer falschen Papierorte ist der Lieferant berechtigt, die Annahme der Lieferung unter Angabe von Gründen zu verweigern. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag bereitgestellten Materialien zu prüfen und zu melden.

13. Zwischenprodukte / Nebenprodukte

Zwischen-/Nebenprodukte und sonstige Erzeugnisse (z.B. Folien, Platten und Patrizien) bleiben Eigentum des Lieferanten. Es findet keine Übergabe zur Nutzung statt.

14. Lagerung von Auftragsunterlagen, Druckerkzeugnissen, Druckunterlagen und Druckhilfsmitteln

Der Lieferant haftet nicht für Daten, Datenträger und sonstige Gegenstände Dritter, die nach Abschluss des Auftrages vom Auftraggeber nicht abgeholt werden. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Drucksachen, Druckunterlagen, Daten und Datenträger, Druckplatten und -geräte, Papiere usw. nach Beendigung des Auftrages zu lagern, es sei denn, es wurde eine besondere Vereinbarung mit dem Auftraggeber darüber getroffen; in diesem Falle trägt der Auftraggeber die Kosten und Risiken der Lagerung. Die Lagerkosten werden drei Monate im Nachhinein berechnet und in Rechnung gestellt. Der Lieferant haftet für Schäden und Verluste nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

15. Referenzproben / Referenzen

Der Lieferant ist berechtigt, bei den Aufträgen die Referenzmuster anzufertigen und diese den potentiellen Kunden zu präsentieren. Der Lieferant ist auch berechtigt, den Auftraggeber als Referenz anzuführen, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht dem ausdrücklich.

16. Impressum

Der Auftraggeber stellt dem Lieferanten die für die Erstellung des Impressums erforderlichen Informationen gemäß § 8 des Gesetzes Nr. 46/2000 Slg., über die Presse (Pressegesetz) zur Verfügung. Erst wenn der Lieferant über alle Informationen verfügt, kann er mit der Produktion beginnen.

17. Lieferzeiten und Liefertermine

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung, dem Vertrag oder dem bestätigten Terminplan nichts anderes ergibt, beginnt die Lieferfrist, wenn dem Lieferanten alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Arbeitsunterlagen und Informationen vorliegen und der Auftraggeber alle fälligen Zahlungen (z.B. Vorschüsse oder Nachzahlungen aus früheren Aufträgen) geleistet hat, frühestens jedoch mit dem Datum der Bestätigung der Auftragsausführung; sie endet an dem Tag, an dem die Ware das Unternehmen des Lieferanten verlässt oder vertragsgemäß zur Abholung bereitsteht.

Fixtermine müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden, andere vereinbarte Liefertermine gelten nur annähernd. Im Falle einer Verzögerung bei der Lieferung von Unterlagen hat der Auftraggeber dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist einräumen. Der Lieferant haftet nicht für eine Überschreitung der Lieferzeit, wenn diese durch eine Verletzung der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers oder durch die vom Auftraggeber gewünschten Änderungen des Auftrages verursacht wird. Die vereinbarten Liefertermine können nur eingehalten werden, wenn alle relevanten Unterlagen (Druckdaten, Adressdaten, etc.) rechtzeitig geliefert werden.

18. Überschreitung oder Unterschreitung der Lieferung

33 Auftragsgeber ist verpflichtet, eine Über- oder Unterschreitung von bis zu 5% der bestellten Auflage (bei besonders anspruchsvollen Drucken bis zu 10%) zu akzeptieren. Die Abrechnung erfolgt zum vereinbarten Stückpreis.

19. Lieferung von Ware, Verzug mit Übernahme

Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung ist der Auftraggeber verpflichtet, die abholbereite Ware sofort zu übernehmen. Die Lieferung und Übergabe der Ware, einschließlich des Übergangs der Schadensersatzung an der Ware, erfolgt zu den Bedingungen der EXW Incoterms 2020. Vereinbaren die Parteien andere Lieferbedingungen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die eingedante Ware unverzüglich abzunehmen. Der Auftraggeber bestätigt die Annahme der Ware durch seine Unterschrift auf den entsprechenden Dokumenten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Lieferung als zu dem Zeitpunkt übernommen, zu dem die Übernahme nach den vereinbarten Bedingungen hätte erfolgen müssen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht dabei auf den Auftraggeber über. Bei Annahmeverzug oder bei Unmöglichkeit der Lieferung durch höhere Gewalt ist der Lieferant berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers selbst oder bei einem Spediteur einzulagern.

20. Verpackung

Mit Ausnahme von Europaletten ist die Verpackung kostenpflichtig und wird nicht zurückerstattet. Die vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Europaletten müssen durch Umtausch zurückgegeben werden (sonst ist sie nicht gesondert berechnet werden).

21. Verpackungsmaterial und Abfall

Die üblichen Abfälle, die beim Beschneiden, Stanzen, Einrichten und während des Drucks entstehen (so genannte Anlauf- und Durchlaufabfälle) und andere, gehen nach der Verarbeitung in das Eigentum des Lieferanten über.

22. Versicherung

Die Versicherung von Schäden, die während des Waretransports entstehen, erfolgt nur auf einen ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und ist dessen Kosten.

23. Zahlungenbenugung

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verpflichtet sich der Auftraggeber, die ausgestellten Rechnungen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach deren Versand zu entrichten. Der Lieferant sendet die Rechnungen per E-Mail im pdf-Format an die vom

Auftraggeber angegebene E-Mail-Adresse oder per Einschreiben an die vom Auftraggeber im Geschäftsverkehr angegebene und/oder im entsprechenden öffentlichen Unternehmensregister eingetragene Adresse. Eine Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers untereinander ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Forderungen sind gerichtlich anerkannt oder vom Lieferanten ausdrücklich anerkannt worden. Bei größeren Aufträgen werden Teilrechnungen ausgestellt und Teilzahlungen entsprechend der geleisteten Arbeit angefordert. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung für Zeitungen und Zeitschriften grundsätzlich für jede Ausgabe.

Wurde ein Skonto vereinbart, so ist dessen Anwendung nur zulässig, wenn der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt und die Leistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig bezahlt hat, andernfalls verliert er das Recht auf den Skonto und ist verpflichtet, den vollen Preis ohne Skonto zu zahlen.

Bei Banküberweisungen gilt als Datum der Zahlung der Tag, an dem die Zahlung dem Bankkonto des Lieferanten gutgeschrieben wird. Zahlungen mit Wechseln und Schecks werden nicht akzeptiert.

Im Falle eines Zahlungsverzugs ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% pro Monat aus dem geschuldeten Betrag zu berechnen. Im Falle des Verzugs kann der Lieferant ein Inkassobüro oder eine Anwaltskanzlei mit der Eintreibung der ausstehenden Forderungen beauftragen und ihnen zu diesem Zweck die Daten des Auftraggebers übermitteln. In diesem Falle verpflichtet sich der Auftraggeber, die sämtlichen Kosten der Inkassogesellschaft oder der Anwaltskanzlei zu übernehmen.

Verschlechtern sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Kreditwürdigkeit oder die Bonität des Auftraggebers oder gerät der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in Verzug oder werden andere Umstände bekannt, welche die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen oder die Zahlung durch den Auftraggeber gefährden, so ist der Lieferant berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen und noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuführen und die Leistung zu verweigern, das Fälligkeitsdatum zu verkürzen, bestehende Forderungen fällig zu stellen oder von der Durchführung des Auftrages zurückzutreten. Wird über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist der Lieferant berechtigt, die Ausführung von Aufträgen und die Lieferung von Ware von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, so ist der Lieferant berechtigt, die Ausführung von Aufträgen oder einer Anrechnung auf die Bezahlung der nächsten Bestellung.

24. Buchhaltung

Der Lieferant stellt die Lieferungen und Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach der (auch teilweisen) Lieferung, Bereitstellung für den Auftraggeber oder Lagerung in Rechnung. Bei Teillieferungen ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, einen anteiligen Betrag in Rechnung zu stellen. Bei einem vom Auftraggeber verursachten Unterbrechung des Auftrags von mehr als 2 Wochen wird eine Zwischenrechnung ausgestellt. Der Lieferant ist berechtigt, Aufträge innerhalb der Unternehmensgruppe an andere Unternehmen der Unternehmensgruppe des Lieferanten zu vergeben, auch an Unternehmen mit Sitz in anderen Ländern; in diesem Fall kann das Unternehmen, das den Auftrag ausführt, dem Lieferanten Rechnungen gemäß den für dieses Unternehmen geltenden Steuervorschriften ausstellen. Auf einen Vertrag, der von einem Unternehmen der Unternehmensgruppe des Lieferanten ausgeführt wird, finden diese AGB Anwendung.

25. Lieferungen

Die Lieferungen und Versendungen erfolgen aus dem Betrieb des Lieferanten auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Abweichende Bestimmungen (Incoterms) gelten nur, wenn sie vertraglich oder anderweitig schriftlich vereinbart sind. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Lieferanten verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder aus einem Grund, der in seiner Sphäre liegt, verzögert, geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

26. Lieferung / Gefahrübergang

Die Lieferungen erfolgen aus dem Unternehmen des Lieferanten auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Gefahrübergang erfolgt zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person/Gesellschaft. Verlangt der Auftraggeber eine Lagerung oder eine spätere Lieferung als ursprünglich vereinbart, so haftet der Lieferant nicht mehr für den zufälligen Untergang und die fahrlässige oder fehlerhafte Beschädigung der Ware. Lagert der Lieferant auf Wunsch des Auftraggebers Papier ein, so haftet er weder für eine zufällige Zerstörung noch für eine fahrlässig verursachte Beschädigung des eingelagerten Papiers.

27. Eigentumsrecht

Die vom Lieferanten zur Herstellung des Vertragsgegenstandes verwendeten Arbeitsmittel und Teilerzeugnisse, insbesondere die Prägematrizen, Datenträger, Druckplatten und ähnliche Druckvorrichtungen sowie die verarbeiteten Daten, bleiben Eigentum des Lieferanten und werden nicht übergeben oder zur Nutzung freigegeben, auch wenn der Auftraggeber ihre Herstellung bezahlt hat.

28. Vorbehalt des Eigentumsrechtes

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises im Eigentum des Lieferanten. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung von Waren, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehalt, gelten als an den Lieferanten zur Sicherung seiner Forderung abgetreten.

29. Zurückbehaltungsrecht

Der Lieferant ist berechtigt, Vorlagen, Datenträger, Materialien und sonstige vom Auftraggeber beigestellte Gegenstände gemäß §§ 1395ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zurückzubehalten.

30. Beanstandungen / Mängelhaftung

Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind nur unverzüglich nach Erhalt der Ware per Einschreiben oder E-Mail zulässig, was der Lieferant bestätigen wird. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, nach dem Datum des Eintreffens der Waren, an den Einfluss des Lieferanten verlassen hat, beim Lieferanten geltend gemacht werden. Im Falle anderer Verjährung ist das Recht aus der Garantie innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum des Versands der Ware gerichtlich geltend zu machen. Mängel an einem Teil der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Der Lieferant ist berechtigt, die Beanstandung entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung zu erledigen; die Wahl der Methode bleibt ihm überlassen. Gleiches gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Erbringung einer Ersatzlieferung. Ist eine rechtzeitige Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Abweichungen in den Eigenschaften des vom Lieferanten eingekauften Papiers oder sonstigen Materials können nicht beanstandet werden, wenn diese in den Lieferbedingungen des jeweiligen Papierherstellers als zulässig erklärt werden (diese können dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden). Bei der Farbwiedergabe stellen geringfügige Abweichungen von der Farbe des Originals keinen Mangel dar. Das Gleiche gilt für geringfügige Abweichungen zwischen Andruck und Auftragsdruck, insbesondere wenn das Papier des Andrucks und des Auftragsdrucks unterschiedlich sind oder wenn ein Unterschied zwischen dem Endprodukt einerseits und dem dem Auftraggeber zur Druckfertige vorgelegten Probedruck oder der vom Auftraggeber gelieferten Vorlage (z.B. Computerausdruck, Digitaldruck) andererseits besteht. Für die Farbeinstellung gilt der Prozessstandard (PSC) ISO 12647-2 für den Offsetdruck, der Farbdrichte und die von den Druckmaschinen auf dem Weg des Druckens, Schneides, -Rill-, Perforier-, Veredelungs- und Falztoleranzen umfasst (zu den zulässigen Toleranzen siehe www.walstead-moraviapress.com).

Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingestellten Materials haftet der Lieferant nur bis zur Höhe seiner eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Lieferanten. Für Papier, Pappe und andere Materialien gelten die Toleranzen, die in den Lieferbedingungen der Lieferindustrie festgelegt sind. Bei Teillieferungen wird nur die Teillieferung beanstandet. Entsprechend den Gepflogenheiten der Papierindustrie können alle Papiere und Kartons in puncto Grammatr bis zu 5% schwerer oder leichter als bestellt geliefert werden. Der Lieferant haftet in keinem Fall für Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung der Produkte durch den Auftraggeber entstehen. Die Haftung für Sachschäden, die durch einen Produktfehler entstehen (Mangelfolgeschäden an der Kaufsache), ist ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant hat grob fahrlässig gehandelt.

31. Begrenzung der Haftung

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Lieferanten verursacht. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind auf den für den Lieferanten vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit sie den Nettoaufsatzwert (Eigenleistung ohne Fremdleistung und Material) nicht übersteigen. Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn und Folgeschäden kann nicht verlangt werden.

Schadenersatzansprüche müssen innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens nach drei Jahre nach Lieferung oder Erbringung der Leistung gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls verjähren sie. Die Beweislast über das Verschulden und den Grad des Verschuldens des Lieferanten trägt der Auftraggeber.

32. Störungen und Unterbrechungen der Produktion

Störungen in der Eigenproduktion, Betriebsstörungen beim Lieferanten und sonstige Umstände, die dem Lieferanten die Erfüllung des Auftrages objektiv unmöglich machen, ermöglichen die Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine und Preise. Dazu gehören höhere Gewalt wie Krieg, Energiemangel, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, Epidemien, Personalausfall von mehr als 10%, behördliche Eingriffe, etc. oder die sonstigen unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umstände, wie z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Ausfall von Maschinen oder Mangel an Transportmitteln usw. Eine so entstandene Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Lieferanten für den entstandenen Schaden haftbar zu machen. Sollte der Lieferant durch höhere Gewalt dauerhaft an der Erbringung der Leistung gehindert sein, so wird er den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Jede der Parteien ist dann berechtigt, den Vertrag ohne jegliche Haftung gegenüber der anderen Partei zu kündigen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers im Falle höherer Gewalt sind ausgeschlossen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über das Eintreten der oben genannten Umstände höherer Gewalt zu informieren.

33. Warelieferung in die EU-Länder

Im Hinblick auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verpflichtet sich der Auftraggeber gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1912 des Rates vom 4. Dezember 2018, d.h. gemäß Artikel 15a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. Tage des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Ware geliefert wurde, dem Lieferanten Folgendes zu übermitteln (z. B. per E-Mail an kazaky.fonatsy@walstead-moraviapress.com): seine Erklärung, dass er die Ware in den Bestimmungsmittellandstaat befördert oder versandt hat, zusammen mit zwei Dokumenten, die belegen, dass die Ware in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert wurde; dabei muss es sich entweder um zwei Beförderungsdokumente, die von zwei verschiedenen, voneinander unabhängigen Parteien, dem Lieferanten und dem Auftraggeber, ausgestellt wurden (z. B. ein unterzeichnetes CMR, ein Konsument, eine Rechnung des Warebeförderers, eine Rechnung für Luftfracht), oder um ein Beförderungsdokument und ein anderes Dokument handeln, das von zwei verschiedenen, voneinander unabhängigen Parteien, dem Lieferanten und dem Auftraggeber, ausgestellt wurde (z. B. ein Bankdokument, das die Zahlung für die Beförderung bestätigt, ein Lagererschein im Bestimmungsland, eine Versicherungspolice für den Transport der Ware).

34. Abweichende Bestimmungen

Abweichungen von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Lieferanten wirksam. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn nur Teile davon aus irgendeinem Grund ungültig sind. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für den Lieferanten nicht verbindlich; sie sind auch dann nicht verbindlich, wenn der Auftraggeber auf sie verweist und der Lieferant ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für den Lieferanten nur verbindlich, wenn der Lieferant sie ausdrücklich bestätigt.

35. Abtretung von Forderungen

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Forderungen des Lieferanten gegen den Auftraggeber aus dem Vertrag auf eine andere Person übertragen werden können. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Lieferant mit einer anderen Person eine Vereinbarung über die Abtretung aller oder mehrerer Forderungen (Factoring oder ähnliche Vereinbarung) treffen kann, die auch für die Forderungen aus dem Vertrag gilt.

36. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Schiedsgerichtsvereinbarung
Es gilt tschechisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Lieferanten. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden vom Schiedsgericht der Tschechischen Handelskammer und der Tschechischen Landwirtschaftskammer nach dessen Regeln durch einen vom Präsidenten des Schiedsgerichts ernannten Einzelschiedsrichter endgültig entschieden.

37. Sonstige Bestimmungen

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam oder ungültig sind, bleiben die übrigen Bestimmungen der AGB davon unberührt. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die in ihren Auswirkungen dem mit der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung verfolgten Ziel möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die AGB als unvollständig erweisen.

Diese AGB wurden in tschechischer, deutscher und englischer Sprache verfasst. In Anbetracht der Tatsache, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber dem tschechischen Recht unterliegt, ist die tschechische Fassung der AGB maßgebend.

38. Schriftliche Klausel

Alle Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, z.B. von Mitarbeitern des Lieferanten, haben keine Rechtswirkung, es sei denn, sie werden vom Lieferanten schriftlich bestätigt.

¹ V = Taschenbuch (Paperback) | ² Sicherheitsklebung = Verkleben des Buchrückens beim Falten